



MARKTGEMEINDE WEIDEN AM SEE

Weiden am See, am

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weiden am See, auch als Verwalterin des öffentlichen Gutes, (im folgenden Marktgemeinde genannt) und

(im folgenden Vertragspartner genannt), wh. in

wie folgt:

Im Zuge von Energiesparmaßnahmen und den von der öffentlichen Hand gewährten Förderungen für Wärmedämmung/Wärmeschutz- Energiesparmaßnahmen etc. ist es fallweise notwendig, im Bereich der Grenze von Privatgrundstücken zum öffentlichen Gut/Gemeindeeigentum Regelungen im Rahmen der Anbringung von Wärmeschutz- und Energie-Sparmaßnahmen bzw. thermischen Sanierungsmaßnahmen zu vereinbaren, insbesondere da diese Maßnahmen fallweise in den räumlichen Bereich des öffentlichen Gutes/bzw. Gemeindeeigentums hineinragen; diesem Vereinbarungszweck dient die nachstehende Vereinbarung:

ERSTENS

Jenen Grundstückseigentümern der Grundstücke in der Katastralgemeinde Weiden am See, die an das öffentliche Gut oder Eigentum der Marktgemeinde Weiden am See direkt angrenzen, wird es durch diese Vereinbarung erlaubt, im Bereich der Hausfassaden, die sich an der Grenze zum öffentlichen Gut/Gemeindeeigentum befinden, Wärmeschutz- Energiespar- und thermische Sanierungsmaßnahmen in Form von Dämmungen oder sonstigen Vorkehrungen bis zu einem Ausmaß von

max. **cm** in das öffentliche Gut/Gemeindeeigentum hineinragend vorzunehmen;

der/die Eigentümer des/der Grundstück(e)s Nr. , EZ , KG Weiden am See, erklärt(en) derartige Maßnahmen vorzunehmen.

ZWEITENS

Diese Maßnahmen sind von einem befugten Professionisten durchzuführen und haben dem jeweils geltenden bau- und wärmetechnischen Standard zu entsprechen.

Der/Die Vertragspartner erklärt(en) sohin diese Verpflichtungen unbedingt einzuhalten.

DRITTENS

Der/Die Vertragspartner nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes/Gemeindeeigentums im Ausmaß von **max.** **cm**, keine Ersitzungs- oder sonstigen Eigentumserwerbs- oder sonstige Rechtserwerbsansprüche zu Lasten des öffentlichen Gutes/Gemeindeeigentums oder gegenüber der Marktgemeinde Weiden am See ableiten lässt, sohin derartige Ansprüche nicht entstehen können und der/die Vertragspartner erklärt(en) bereits jetzt auf die Geltendmachung derartiger Ansprüche für Vergangenheit und Zukunft ausdrücklich zu verzichten.

Die bestehenden Bestimmungen des burgenländischen Baugesetzes, der naturschutzrechtlichen, landschaftsrechtlichen sowie die sonst geltenden diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

VIERTENS

Der/Die Vertragspartner verpflichtet(en) sich, die gesetzten Energiespar- Wärmedämmungs- und Sanierungsmaßnahmen ordnungsgemäß in Stand zu halten und insbesondere bei Beschädigungen oder Verschlechterungen des Erhaltungszustandes diese zu beheben oder zu erneuern, anderenfalls die Marktgemeinde Weiden am See schon jetzt ermächtigt wird, eine diesbezügliche Behebung oder die Entfernung der gesamten bis dahin gesetzten Maßnahmen auf Kosten der Vertragspartner zu veranlassen.

FÜNFTENS

Einvernehmlich wird festgehalten, dass sämtliche mit dieser Vereinbarung geregelten Maßnahmen ausschließlich auf Kosten des/der Grundstückseigentümer(s) bzw. Vertragspartner(s) vorzunehmen sind, die bei Vorhandensein einer Mehrheit von Grundstückseigentümern für die Einhaltung aller diesbezüglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zur ungeteilten Hand haften.

SECHSTENS

Sollten für die Durchführung der gegenständlichen Energiespar- Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen baubehördliche oder sonstige behördliche Bewilligungen oder Zustimmungen von Anrainern notwendig sein, so sind entsprechende schriftliche Ansuchen bei der Marktgemeinde Weiden am See einzubringen bzw. diese Zustimmungen der Anrainer von den Vertragspartnern selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

Jedenfalls ist vorher das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Weiden am See herzustellen und sind einem entsprechenden Antrag auf Abschluss dieser Vereinbarung eine genaue Beschreibung der verwendeten Materialien, ein diesbezüglicher Lageplan und eine technische Ausführungsbeschreibung samt Bekanntgabe der die Maßnahmen durchführenden Professionisten beizugeben.

SIEBENTENS

Die Marktgemeinde Weiden am See ist berechtigt, die durchgeführten Maßnahmen auf die Einhaltung der vereinbarten, ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Ausführung zu überprüfen und allfällige Ergänzungen und Verbesserungen zu verlangen.

ACHTENS

Der/Die Vertragspartner anerkennt(en), dass allenfalls im Zusammenhang mit den Energiespar- Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen entstehende Beeinträchtigungen von Rechten Dritter, allfällige Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche dritter Personen von dem/den jeweiligen Grundstückseigentümer(n) bzw. Vertragspartner(n) direkt abzuhandeln und zu regeln sind; Haftungen und Beseitigungen von Schäden, die durch Ablösen oder Abfallen von Fassadenteilen, durch Abbröckeln von Putz oder sonstigen Dämmungsteilen gegenüber der Marktgemeinde Weiden am See oder Dritten entstehen sind von den Grundstückseigentümern bzw. Vertragspartnern zu tragen und zu übernehmen, diese sind auch verpflichtet, eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Marktgemeinde Weiden am See nachzuweisen.

Die Marktgemeinde Weiden am See ist jedenfalls diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Seitens der Marktgemeinde Weiden am See wird jegliche Gewährleistung oder Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum der betreffenden Grundstücke über.

NEUNTENS

Die Energiesparmaßnahmen, Wärmedämmungsteile und Sanierungsteile, die in das öffentliche Gut/Gemeindeeigentum hineinragen, gelten zivilrechtlich als Zubehör/Bestandteil zum Grundstück auf dem das Gebäude errichtet ist.

ZEHNTENS

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; es steht jedem Vertragspartner das Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende 31.12. zu, im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung sind der/die Grundstückseigentümer bzw. Vertragspartner verpflichtet, jene Dämmungs- und Sanierungsteile, die in das öffentliche Gut/Gemeindeeigentum hineinragen binnen Monatsfrist ab Vereinbarungsende auf eigene Kosten zu entfernen.

ELFTENS

Auf eine allfällige grundbücherliche Sicherstellung dieser Vereinbarung wird einvernehmlich verzichtet; die Kosten der Errichtung, sowie die mit der Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben tragen ausschließlich die Grundstückseigentümer.

Für die hier vereinbarte Inanspruchnahme von öffentlichem Gut/Gemeindeeigentum wird seitens der Marktgemeinde Weiden am See kein geldmäßiges Entgelt verlangt.

Der Bürgermeister:

Vertragspartner:

.....

.....